

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3591 –

Verhältnis Deutschlands zu Syrien

Vorbemerkung der Fragesteller

Der deutsche Staatsbürger Ismail Abdi, wohnhaft in Kiel, wurde am 23. August 2010 bei der Ausreise am Flughafen in Aleppo von syrischen Sicherheitsbeamten festgenommen. Ismail Abdi ist ein in Deutschland tätiger Menschenrechtsaktivist und setzt sich seit Jahren für die Wahrung der Menschenrechte und mehr Demokratie in Syrien ein. Es ist bekannt, dass die syrische Regierung Misshandlung und Folter gegenüber politischen Gefangenen nicht scheut.

Ismail Abdi ist der Vorsitzende des CDF (Komitee zur Verteidigung der demokratischen Freiheiten und der Menschenrechte in Syrien) der Zweigstelle Deutschland und kooperierte mit weiteren Menschenrechtsorganisationen im In- und Ausland. Er lebt seit 13 Jahren mit seiner Ehefrau und vier Kindern in Deutschland. Die Familie hat sich rasch integriert. Seine älteste Tochter studiert und erhält ein Studienstipendium der Heinrich-Böll-Stiftung. Sein Sohn steht kurz vor dem Abitur. Die jüngeren Töchter besuchen die Grundschule. Seit dem Zeitpunkt seiner Festnahme liegen keinen Informationen über seinen Aufenthaltsort und Zustand vor. Seiner Familie ist es ebenfalls nicht möglich, Kontakt aufzunehmen. Der gesundheitliche Zustand Ismail Abdis ist nicht stabil. Er leidet an starkem Asthma, Migräne und Magenproblemen. Die entsprechenden Medikamente führt er nicht mit sich.

In einem Schreiben vom 22. September 2010 an den Abgeordneten Volker Beck (Köln) erklärte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, dass auch knapp einen Monat nach Ismail Abdis Festnahme weder sein Aufenthaltsort noch der Grund der Inhaftierung dem Auswärtigen Amt bekannt sei. Zwar bemühe sich das Auswärtige Amt um seine konsularische Betreuung und habe daher um Informationen zu seinem Aufenthaltsort und dem Haftgrund, um konsularischen Zugang und um seine anwaltliche Vertretung gebeten sowie ferner angeboten, Ismail Abdi in der Haft mit den vom ihm benötigten Medikamenten zu versorgen. Allerdings seien die syrischen Behörden auf dieses Angebot und diese Bitte nicht eingegangen. Da Ismail Abdi von den syrischen Behörden als eigener Staatsangehöriger betrachtet werde,

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

bestehe keine völkerrechtliche Verpflichtung Syriens, konsularische Hilfe und Betreuung durch die deutsche Botschaft zuzulassen.

In der Fragestunde am 6. Oktober 2010 (Plenarprotokoll 17/64, S. 6789 (A)) erklärte das Auswärtige Amt auf die Frage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) (Bundestagsdrucksache 17/3113, Frage 94), die Deutsche Botschaft Damaskus habe nach wie vor keinen konsularischen Zugang zu Ismail Abdi, bemühe sich jedoch weiterhin darum.

Zur gleichen Zeit konnte die deutsche Menschenrechtsorganisation Kurd-Watch in Erfahrung bringen, dass Ismail Abdi sich im Adra-Gefängnis in Damaskus befindet und unter Bezugnahme auf § 287 des syrischen Strafgesetzbuches (wissentliche Verbreitung falscher Informationen über Syrien im Ausland) sowie § 288 des syrischen Strafgesetzbuches (nicht genehmigte Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation) angeklagt werden soll. Das Auswärtige Amt konnte diese Information bisher weder bestätigen noch dementieren.

Sowohl der Bundesaußenminister Dr. Guido Westerwelle als auch der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Markus Löning, haben im Laufe ihrer Amtszeiten betont, dem Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern hohe Priorität einräumen zu wollen. Eine Kontaktstelle für Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, so wie sie die spanische EU-Ratspräsidentschaft empfohlen hat, existiert jedoch weder in der Zentrale des Auswärtigen Amts noch in der Deutschen Botschaft Damaskus.

Das am 14. Juli 2008 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen (Rückübernahmeabkommen) ist am 3. Januar 2009 in Kraft getreten. Schon die Unterzeichnung des Abkommens hat bei Menschenrechtsorganisationen schwere Bedenken ausgelöst, da wichtige internationale Menschenrechtsabkommen von Syrien entweder nicht ratifiziert wurden oder in der Praxis nicht eingehalten werden. Auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens werden derzeit ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige sowie Drittstaatenangehörige und Staatenlose nach Syrien abgeschoben. Dies betrifft insbesondere Flüchtlinge aus Syrien, deren Asylantrag in Deutschland nicht anerkannt wurde. Bereits die Stellung eines Asylantrages im Ausland wird zum Anlass genommen, um nach Syrien rückgeführte Menschen gemäß § 287 des syrischen Strafgesetzbuches anzuklagen und einzusperren. Es sind mehrfach von Menschenrechtsorganisationen dokumentierte Fälle bekannt geworden, in denen im Rahmen des Rückübernahmeabkommens nach Syrien Abgeschobene direkt nach der Einreise in Syrien inhaftiert und misshandelt wurden.

1. Auf welche Weise hat sich das Auswärtige Amt konkret für die Betreuung, die Sicherheit und das Wohlergehen von Ismail Abdi seit dem 23. August 2010 eingesetzt?

Das Auswärtige Amt hat sich durch Kontakte mit den zuständigen syrischen Stellen hochrangig und mit Nachdruck um die konsularische Betreuung Herrn Abdis bemüht. Es wird diese Bemühungen fortsetzen. Das Auswärtige Amt steht darüber hinaus in Kontakt mit Herrn Abdis Familie und sondiert mit dieser weitere Möglichkeiten der Unterstützung. Im Interesse von Herrn Abdi kann das Auswärtige Amt nicht alle verfügbaren Informationen zu diesem Fall veröffentlichen. Die Bundesregierung hat einen ergänzenden, als „Verschluss-sache-Vertraulich“ eingestuft Sachstand gesondert an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.

Zu beachten ist, dass Herr Abdi auch über die syrische Staatsangehörigkeit verfügt. Da die syrischen Behörden ihn als eigenen Staatsangehörigen betrachten, besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung Syriens, konsularische Hilfe und Betreuung durch die Deutsche Botschaft zuzulassen.

2. Was hat das Auswärtige Amt konkret unternommen, um den Aufenthaltsort von Ismail Abdi in Erfahrung zu bringen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Was hat das Auswärtige Amt konkret unternommen, um die Gründe für die Inhaftierung von Ismail Abdi in Erfahrung zu bringen?

Das Auswärtige Amt hat mehrfach und hochrangig um eine offizielle Information über die Gründe der Inhaftierung gebeten.

4. Unterscheidet sich die in den Fragen 1 bis 3 erfragte Vorgehensweise des Auswärtigen Amtes bei Ismail Abdi von anderen Fällen, in denen deutsche Staatsangehörige im Ausland inhaftiert sind?

Die konkrete Vorgehensweise des Auswärtigen Amtes in Fällen, in denen deutsche Staatsangehörige im Ausland inhaftiert sind, richtet sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall. In allen Fällen bemüht sich das Auswärtige Amt jedoch um die konsularische Betreuung der Häftlinge, sofern der Häftling dies wünscht. Die konsularische Betreuung umfasst insbesondere die Sorge um angemessene Haftumstände, gesundheitliche Versorgung und anwaltliche Vertretung des Häftlings.

5. Wie ist es zu erklären, dass die Menschenrechtsorganisation KurdWatch den Aufenthaltsort von Ismail Abdi und die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe in Erfahrung bringen konnte, während das Auswärtige Amt zumindest in dem Zeitraum vom 23. August bis 6. Oktober 2010 hierzu nicht imstande war?

Die Vorgehensweise der Menschenrechtsorganisation Kurdwatch ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Das Auswärtige Amt besteht auf einer offiziellen Rückmeldung von Seiten der syrischen Behörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Konsequenzen haben die von KurdWatch weitergegebenen Informationen für die Vorgehensweise des Auswärtigen Amtes?

Das Auswärtige Amt bezieht alle verfügbaren Informationen in seine Bemühungen um konsularischen Zugang ein. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 wird verwiesen.

7. Was tut das Auswärtige Amt, um die von KurdWatch ermittelten Informationen zu verifizieren?

Hat sich das Auswärtige Amt zu diesem Zwecke mit KurdWatch in Verbindung gesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5 und 6 wird verwiesen.

8. Hat das Auswärtige Amt über die in der o. g. Antwort auf die Mündliche Frage vom 6. Oktober 2010 mitgeteilten sowie die von KurdWatch ermittelten Informationen hinaus, Informationen zu Ismail Abdi, seinem Aufenthaltsort, seinem Gesundheitszustand, den Gründen und Umständen seiner Inhaftierung sowie den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen?

Wenn ja, welche?

Die Inhaftierung Herrn Abdis im Gefängnis Adra ist dem Auswärtigen Amt bestätigt worden. Er erhält die erforderlichen Medikamente. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, die den Tatvorwurf gemäß den §§ 287, 288 des syrischen Strafgesetzbuches gegenüber Ismail Abdi stützen?

Das Auswärtige Amt strebt eine offizielle Information durch die syrischen Behörden an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Inhaftierung von und Anschuldigung gegen Ismail Abdi mit seiner Tätigkeit als Menschenrechtsaktivist in Verbindung stehen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Was genau wird die Bundesregierung tun, um Ismail Abdi im Rahmen seines Gefängnisaufenthaltes und eines anstehenden Prozesses zu unterstützen?
12. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um Ismail Abdi in die Bundesrepublik Deutschland zu holen?
13. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der juristischen Auffassung der syrischen Behörden, die Ismail Abdi als syrischen Staatsbürger betrachten und sich nicht verpflichtet sehen, konsularische Hilfe und Betreuung zuzulassen?
14. Erachtet es die Bundesregierung als angezeigt, den Fall Ismail Abdi angesichts der bislang unkooperativen Haltung der syrischen Behörden auf Ministerebene anzusprechen?

Bei den Fragen 11 bis 14 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Gibt es eine Beamtin oder einen Beamten an der Deutschen Botschaft Damaskus, die oder der als Verbindungsbeamtin oder -beamter in Kontakt zu Menschenrechtsorganisationen bzw. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern steht?

Ja.

16. Hätte das Amt einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern den Informationsfluss im Falle Ismail Abdis nach Auffassung der Bundesregierung beschleunigen können?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Warum haben weder der Bundesaußenminister noch die Bundeskanzlerin auf die mittlerweile zwei Monate andauernde Inhaftierung Ismail Abdis öffentlich reagiert?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

18. Wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts derartiger Vorgehensweisen der syrischen Behörden ihr Festhalten am Vollzug des Rückübernahmeabkommens?

Die Gesamtumstände im Fall Ismail Abdi sind nicht vergleichbar mit denen der Personen, die auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens nach Syrien rückgeführt werden.

19. Wie gedenkt die Bundesregierung für die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen an von Deutschland rückgeführten syrischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgen, Staatenlosen und durch Syrien gereisten Drittstaatlern Sorge zu tragen, wenn es nicht einmal im Falle eines auch deutschen Staatsbürgers gelingt, Auskünfte von den syrischen Behörden zu erhalten?

Vor einer Rückführung wird im Rahmen des Ausländer- bzw. Asylrechts, dessen Geltung durch das Abkommen nicht berührt wird, geprüft, ob dem bzw. der Betroffenen im Falle einer Abschiebung Menschenrechtsverletzungen drohen. Ausländer, denen im Herkunftsland politische Verfolgung, eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben oder die Folter droht, erhalten in Deutschland Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz (Feststellung eines Abschiebungsverbots). Das wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren oder – sofern kein Asylantrag gestellt wird – hinsichtlich des subsidiären Schutzes von der zuständigen Ausländerbehörde unter Beteiligung des BAMF festgestellt. Dabei wird auch die allgemeine Menschenrechtssituation im jeweiligen Herkunftsland berücksichtigt. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot besteht, erhalten grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (vergleiche § 25 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes).

20. Wie wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des unkooperativen Verhaltens der syrischen Behörden im Fall Ismail Abdi die Einhaltung bilateraler vertraglicher Vereinbarungen in Rahmen des Rückübernahmeabkommens und in anderen vertraglichen Beziehungen sicherstellen?

Mit dem Rückübernahmeabkommen werden lediglich die verfahrensmäßigen und technischen Einzelheiten für die Verpflichtung zur Rückübernahme einer Person zwischen den Vertragsstaaten geregelt. Dies betrifft etwa die Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit, Fristen zur Beantwortung eines Übernahmeersuchens und dessen erforderliche Angaben sowie

die für die Stellung und Bearbeitung von Ersuchen zuständigen Behörden. Die Bundesregierung bemüht sich auf diplomatischem Weg um die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen mit Syrien.

21. Bekommt, erhebt und verwaltet die Bundesregierung routinemäßig Daten und Informationen über die nach Syrien aufgrund des Rückübernahmeabkommens abgeschobenen Menschen und deren Lebensumstände in Syrien?

Wenn ja, wie sieht diese Routine aus?

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund von Ländermeldungen wird die Zahl der auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens rückgeführten Personen nach Syrien regelmäßig erfasst. Weitere Informationen werden routinemäßig nicht erhoben.

22. Über das Schicksal wie vieler im Rahmen des Rückübernahmeabkommens nach Syrien abgeschobener Menschen liegen der Bundesregierung derzeit konkrete Informationen vor?

Über wie viele abgeschobene Personen gibt es keinerlei Informationen hinsichtlich ihres derzeitigen Verbleibs?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage „Inhaftierung von abgeschobenen Syrern in Damaskus“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3365 verwiesen, wonach die Deutsche Botschaft Damaskus sich bemüht, den Verbleib von aus Deutschland nach Syrien zurückgeführten Personen zu verfolgen. Dies geschieht – beginnend mit einer Begleitung der Einreise am Flughafen Damaskus durch Mitarbeiter der Botschaft, soweit möglich – über direkten und telephonischen Kontakt zu den Betroffenen und, sofern deren Einverständnis vorliegt, über Kontakt zu in Syrien lebenden Verwandten oder syrischen Anwälten. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

23. Gedenkt die Bundesregierung, das Rückübernahmeabkommen auszusetzen oder zumindest keine Menschen mehr nach Syrien abzuschicken?

Nein. Es gibt derzeit keinen Anlass, das Rückübernahmeabkommen oder Abschiebungen nach Syrien generell auszusetzen.

24. Wird die Bundesregierung das Schicksal der bislang nach Syrien abgeschobenen und dort inhaftierten Menschen aufklären und den Deutschen Bundestag hiervon unterrichten?

Die Bemühungen der Bundesregierung diesbezüglich wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage „Inhaftierung von abgeschobenen Syrern in Damaskus“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3365 dargelegt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist demnach davon auszugehen, dass sämtliche im Rahmen des Rückübernahmeabkommens zurückgeführten Personen nach der Einreise durch die syrischen Sicherheitsbehörden befragt werden. Zudem kann es zu einer Inhaftierung bei der Ermittlungszentrale der Immigrationsbehörde kommen. Syrien behält sich grundsätzlich die Verfolgung von in Deutschland begangenen Straftaten vor, sofern diese nicht in Deutschland abgeurteilt worden sind.

2009 und 2010 sind der Bundesregierung in insgesamt fünf Fällen Inhaftierungen nach der Rückführung bekannt geworden, von denen insgesamt 14 Personen betroffen waren. Die Haftdauer betrug zwischen drei Tagen und dreieinhalb Monaten.

25. Werden die Erkenntnisse über den Umgang mit nach Syrien abgeschobenen Menschen bei der Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berücksichtigt?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtling ist verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Es prüft daher alle für den jeweiligen Einzelfall relevanten Fakten. Dazu zählt auch die Situation bei Rückkehr in das Herkunftsland.

26. Wird das BAMF von Amts wegen Wiederaufgreifensanträge bei bereits abgelehnten Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger einleiten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Ein abgelehnter Asylbewerber, der neue Verfolgungsgründe geltend machen will, kann einen Asylfolgeantrag stellen.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*